

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht	in Kraft
Marktgebührensatzung	15.12.2020	Nicht erforderlich	08.01.2021	09.01.2021
1. Änderung	22.08.2023	Nicht erforderlich	06.10.2023	07.10.2023

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.2021 (Amtsblatt Nr. 1/2021). Zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.10.2023 (Amtsblatt Nr. 10/2023).

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Feilbieten von Waren bzw. die Nutzung von Standflächen auf dem Wochenmarkt gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über den Marktverkehr (im Folgenden Marktsatzung genannt) werden entsprechend der nachfolgenden Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die auf den Märkten bzw. Plätzen zugelassenen Händler, denen entsprechend § 5 Abs. 2 der Marktsatzung ein Standplatz zugewiesen wurde.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind je laufenden Meter der Verkaufsfront eines Geschäftes, Standes oder Verkaufswagens in Höhe von 2,20 €/Tag (umsatzsteuerfrei) zu entrichten.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €/Tag (umsatzsteuerfrei).
- (3) Händlern, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, werden bei der Nutzung von
 - Beleuchtung und Registrierkassen 2,00 € (inkl. MwSt.),
 - Inbetriebnahme von Heizgeräten sowie Kühlgeräten 3,00 € (inkl. MwSt.),
 - Betreibung eines elektrischen Grills 3,00 € (inkl. MwSt.)
 je Markttag erhoben.
- (4) Für den grünen Wochenmarkt am Samstag werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung/Reisegewerbe-karte sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Wochenmarkt
Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes – auf Grundlage des abgeschlossenen Jahresvertrages – und ist sofort fällig.
Bei Tageshändlern erfolgt die Abrechnung ohne Jahresvertrag auf Grundlage der Marktgebührensatzung.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr durch den Gebührenschildner an den Marktmeister oder den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) hat am jeweiligen Markttag bis 12.00 Uhr zu erfolgen.
- (3) Die Kassierung der Energiekosten erfolgt am 1. Markttag des Folgemonats.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung wegen eines nicht in Anspruch genommenen Standplatzes besteht nicht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Wochenmarkt wird die Marktgebühr nicht erstattet.
- (5) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5
Niederschlagung, Stundung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Oschersleben (Bode) Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden (§ 13 a Abs. 1 KAG LSA).

§ 6
Inkrafttreten

1) Satzungsbeschluss 15.12.2020

Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode) in der Fassung vom 06.07.2019 außer Kraft.

2) 1. Änderungssatzung vom 22.08.2023

Die 1. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode)

gez. Kanngießler
Bürgermeister